

Änderung der Rechtsverordnung vom 27.11.2006

über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach.

Taxen-Tarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I 2272) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2005 (GBl. S 297) wird folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 27.11.2006 erlassen:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Höhe des Beförderungsentgeltes

(1) Der Fahrpreis beträgt für jede Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1:

Tarifstufe I (werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

- a. Grundpreis (Bereitstellung, Anfahrt) einschließlich der ersten Fortschalteinheit – 3,00 €
- b. Kilometerpreis (0,10 € je angefangene 50,0 m) – 2,00 €/km
- c. Wartezeitpreis (0,10 € je angefangene 13,85 Sekunden) – 26,00 €/h

Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage, sowie werktags von 22.00 – 6.00 Uhr)

- a. Grundpreis (Bereitstellung, Anfahrt) einschließlich der ersten Fortschalteinheit – 3,00 €
- b. Kilometerpreis (0,10 € je angefangene 47,62 m) – 2,10 €/km
- c. Wartezeitpreis (0,10 € je angefangene 13,85 Sekunden) – 26,00 €/h

Zuschlag für Tarifstufen I und II

- a) Anfahrtspreis – 4,00 €

für Anfahrten in den unten genannten Gemeinden, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches liegen.

Für folgende Gemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemeindegrenze der ehemals selbständigen Gemeinden:

Stadt Kandern – Gemeindegebiet Kandern mit Ausnahme der Stadtteile Egerten, Egisholz, Holzen, Nebenau, Tannenkirch und Wollbach.

Stadt Rheinfeldern (Baden) – Gemeindegebiet Rheinfeldern mit Ausnahme der Stadtteile Adelhausen, Beuggen, Degerfeldern, Eichsel, Herten, Karsau, Minseln und

Nordschwaben.

Gemeinde Schliengen – Gemeindegebiet Schliengen mit Ausnahme der Ortsteile Nieder- und Obereggenen und Schallsingen.

Stadt Schopfheim – Gemeindegebiet Schopfheim mit Ausnahme der Stadtteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach, Schlechtbach und Schweigmatt.

Gemeinde Steinen – Gemeindegebiet Steinen mit Ausnahme der Ortsteile Endenburg, Hofen, Kirchhausen, Lehnacker, Schlächtenhaus und Weitenau.

Stadt Todtnau – Gemeindegebiet Todtnau mit Ausnahme der Stadtteile Fahl, Herrenschwand, Muggenbrunn, Präg und Todtnauberg.

Stadt Weil am Rhein – Gemeindegebiet Weil am Rhein mit Ausnahme der Stadtteile Märkt und Ötlingen.

Stadt Zell im Wiesental – Gemeindegebiet Zell im Wiesental mit Ausnahme der Stadtteile Mambach, Pfaffenberg und Riedichen.

b) Anfahrspreis – 8,00 €,

für Anfahrten aus der Betriebssitzgemeinde hinaus, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen.

c) Taxen mit Rollstuhlvorrichtung – 4,00

Bei Fahrten mit Personen in Krankenrollstühlen, bei entsprechend für den Rollstuhltransport ausgerüsteten Fahrzeugen.

(2) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist von Beginn der Störung an, anstatt des in § 3 Abs. 1 geregelten Beförderungsentgeltes, ein entsprechender Betrag pro zurückgelegten 100 Meter aufgrund der Anzeige des Kilometerzählers zu entrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen. Weitere Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind grundsätzlich unzulässig.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Anwendung der Beförderungsentgelte

- (1) Ein Zuschlag (Anfahrtspreis) in Höhe von 8,00 € ist zu erheben, wenn bei einer Fahrt der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen. Für die festgelegten Ortsteile außerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde ist entsprechend der Zuschlag (Anfahrtspreis) auf 4,00 € festgesetzt; es sind die Ortsteile, die mehr als 3 km Luftlinie von einem behördlich zugelassenen Taxen-Standplatz entfernt sind.
- (2) Der Fahrer darf nur die Fahrpreise fordern, die der Fahrpreisanzeiger anzeigt. Darüber hinaus dürfen nur etwa verauslagte Parkgebühren erhoben werden.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Wartezeit

Die Wartezeiten werden mit 0,10 € je 13,85 Sekunden, das sind 26,00 €/h berechnet. Als Wartezeiten gelten jedes Anhalten des Taxis nach Beginn der Fahrt, verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen und Langsamfahrten unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit* gelten als Wartezeiten. Die Fahrt beginnt, wenn der Fahrer am Bestellort dem Kunden seine Bereitschaft zum Fahrtantritt angezeigt hat.

* Umschaltgeschwindigkeit = Wartezeitgebühr : Kilometertarif

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Die übrigen Regelungen in der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach vom 27.11.2006 bleiben unverändert.

Lörrach, den 17.12.2012

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Verkehr & Straßen



Marion Dammann
Landrätin